

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 102 (1957)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. November 1957, Nummer 20-21

Autor: J.B. / V.V. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG

NUMMER 20/21

15. NOVEMBER 1957

Begehren um Lohnerhöhungen

1. Kanton Zürich

Am 8. Oktober 1957 reichten die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich der Finanzdirektion folgende Begehren ein:

1. Es sei dem Staatspersonal im Sinne einer dringlichen Sofort-Massnahme pro 1957 eine der Teuerung entsprechende Teuerungszulage auszurichten.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1958 sei dem Staatspersonal eine der Gesamtentwicklung der Preise und Löhne entsprechende Besoldungserhöhung zuzuerkennen, mit Einbau dieser Erhöhung in die Versicherung.

3. Diese Besoldungsmassnahmen seien in der Weise zu treffen, dass sowohl pro 1957, wie ab 1. Januar 1958, die Stadt Zürich die Möglichkeit erhält, auch ihren Volksschullehrern die gleichen Erhöhungen auf den gleichen Zeitpunkt auszurichten, wie dem übrigen städtischen Personal.

4. Es seien die Vorbereitungen für eine weitere angemessene Teuerungszulage an die staatlichen Rentner und Ruhegehaltsbezüger zu treffen.

Begründung:

ad 1

Als auf den 1. Januar 1956 eine Neuregelung der Besoldungen und der Versicherung des Staatspersonals in Kraft gesetzt wurde, wusste man zwar, dass die Reallohnentwicklung in der gesamten Wirtschaft des Landes sich weiterhin im Flusse befand. Dagegen hoffte man, auf Grund der Verhältnisse in den Jahren 1954 und 1955, dass der Lebenskostenindex in seiner Aufwärtsentwicklung im wesentlichen zum Stillstand gelangt sei. Die Neuregelung der Besoldungen ging damals davon aus, dass, unter dem Gesichtspunkte der Teuerung, 172,7 Indexpunkte ausgeglichen waren. Bereits im Mai 1956 betrug der Lebenskostenindex der Stadt Zürich 173,3 Punkte und stieg bis zum Dezember 1956 auf 176,1 Punkte an. Kaum zur Neuregelung gelangt, hatte damit das Staatspersonal erneut Einbussen auf sich zu nehmen, die auch durch keine Reallohnentwicklung kompensiert wurden, wie sie in manchen Sektoren der Privatwirtschaft weiterging.

Das ganze Jahr 1957 stand im Zeichen einer unerwarteten Erhöhung der Lebenskosten. Stand der Index im Januar auf 176 Punkten, so erreichte er im September bereits 179,1 Punkte, woraus sich gegenüber dem Teuerungsausgleich ein Manko von 6,4 Punkten ergibt. Geht man davon aus, dass die staatlichen Besoldungen mit allen strukturellen Änderungen der Regelung 1948, den seitherigen Anpassungen an die Teuerung und der Realloohnerhöhung per 1. 1. 1956 189,5 Indexpunkte betragen, so macht das Manko von 6,4 Punkten (Monat September) ca. 3,37% der gegenwärtigen Besoldungen aus. Bei der voraussehbaren weiteren Entwicklung wird der Durchschnitt des ganzen Jahres 1957 ein Manko von mindestens 3% der derzeitigen Besoldungen ergeben. Wenn das Staatspersonal um Gewährung einer sofortigen Anpassung in Form einer entsprechenden Teuerungszulage nachsucht, ist dabei die durchschnittliche Reallohnentwicklung in der Privatwirtschaft überhaupt nicht in Rechnung ge-

stellt. Noch kaum je seit dem Kriege ist die Dringlichkeit der Anpassung für die Lohnbezüger so spürbar gewesen. Dass der Gesamt-Kostenindex in erster Linie durch eine massive Erhöhung der Nahrungsmittelkosten hinaufgetrieben wurde, bringt der harte Alltag der Hausfrau empfindlich zum Bewusstsein. Dementsprechend wird das Budget unmittelbar durch die unumgänglichen Bedarfsartikel des Lebens belastet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sozial gerechten und raschen Massnahme. Die Personalverbände sind aus diesem Grunde dazu gelangt, um dringliche Korrektur für die Einbussen des laufenden Jahres in Form einer rasch und einfach zu handhabenden Zulage zu ersuchen.

ad 2

Die gemäss Ziffer 1 nachgesuchte einmalige Zulage pro 1957 stellt eine zeitlich beschränkte Sofortmassnahme dar und lässt die Gesamtentwicklung ausser Acht. Wir ersuchen Sie deshalb höflich darum, beförderlich eine Regelung an Hand zu nehmen, die durch eine allgemeine Besoldungserhöhung mit Einbau in die Versicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1958 sowohl der Teuerung, wie auch der durchschnittlich weiteren Verbesserung der Reallöhne in der Wirtschaft des Landes Rechnung tragen wird.

Auch die Reallöhne in der Privatwirtschaft sind nicht stillgestanden. Sie haben seit dem Jahre 1955 durchschnittlich für die Arbeiter- und Angestelltenschaft in der Privatwirtschaft eine Erhöhung mindestens um einige Prozente erfahren. Zusammen mit der Teuerung ist das Staatspersonal deshalb in zweifachem Sinne hinter der Entwicklung zurückgeblieben, was um so mehr beachtet werden darf, als die Reallohnverbesserungen per 1. Januar 1956 ja sehr verspätet und im Sinne einer mässigen Ausgleichung erfolgten. Während z. B. die private Angestelltenschaft in der Privatwirtschaft nach statistischen Feststellungen die Reallöhne seit 1939 um 22,6% verbessern konnte, betragen die entsprechenden Erhöhungen des Staatspersonals bisher weniger als 10%.

Die Personalverbände sind vom Willen beseelt, zu einer tragbaren Lösung beizutragen; sie möchten aber um Verständnis dafür ersuchen, dass bei den dargelegten Verhältnissen das Staatspersonal eine wirksame Anpassung an die Teuerung und Reallohnentwicklung erwartet. Im Bestreben, dabei nicht wieder in die unbefriedigenden Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zu geraten, sondern mit den Besoldungen gleichzeitig deren Versicherung zu ordnen, beantragen wir den Einbau der Erhöhungen (ab 1. Januar 1958).

Es ist sehr bedauerlich, dass die strukturellen Begehren aus dem Kreise des Staatspersonals, das schon wegen der Behandlung der letzten allgemeinen Reallohn-erhöhung zurückgestellt werden musste, noch der Erledigung harren. Wir möchten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, bitten, die strukturellen Fragen ungeachtet der vorliegenden Begehren bestmöglichst zu fördern,

denn es würde eine Unbilligkeit gegenüber den Ansprüchen der Betroffenen bedeuten, wenn diese laufend der allgemein ungünstigen Preis/Lohn-Entwicklung zum Opfer fielen.

ad 3

Das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und der Volksschullehrer vom 8. Juli 1956 hat, wenn auch in veränderter Form, die Limitierung der Gemeindezulagen beibehalten, doch ist gemäss § 3 des Gesetzes dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt, unbillige Benachteiligungen der Lehrer in den Gemeinden zu korrigieren. Die Personalverbände unterstützen die Anliegen der Lehrerschaft, die Besoldungsanpassungen gemäss den vorliegenden Begehren zu so gestalten, dass die Volksschullehrerschaft der Stadt Zürich gegenüber Ausrichtungen an das übrige städtische Personal nicht schlechter gestellt ist.

ad 4

Da die fortschreitende Teuerung sich ganz besonders auch auf die Rentner und Ruhegehaltsbezüger auswirkt, ersuchen wir um eine entsprechende Erhöhung der Zulagen auch für diese. Da die Lebenshaltungskosten sich «erheblich» erhöht haben, ist der Kantonsrat hiefür zuständig (§ 10 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Personalverbände alsbald zu einer Besprechung einladen, wobei wir uns erlauben, nochmals auf die Dringlichkeit des Begehrens Nr. 1 hinzuweisen.

2. Stadt Zürich

Die Organisationen des Personals der Stadt Zürich richteten am 30. September 1957 nachstehende Begehren an den Stadtrat zur Wiederherstellung der zufolge der Teuerung verminderten Reallöhne:

1. Die in der heutigen Besoldungs-Skala festgesetzten Löhne werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 linear um 6% erhöht, wobei der Mehrbezug für die 1. und 2. Besoldungsklasse für sämtliche Dienstjahrstufen auf die Höhe der 3. Besoldungsklasse ergänzt wird.

2. Die Besoldungs-Erhöhungen sollen als versicherter Lohn in die Versicherungskasse eingebaut werden.

3. An die heutigen Pensionierten wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 eine Teuerungszulage ausgerichtet von Fr. 25.— pro Monat für Verheiratete und Witwen, Fr. 15.— pro Monat für Alleinstehende.

4. Die bis anhin noch in Kraft bestehenden Besitzstand-Garantien sollen weiterhin gewährt bleiben und dürfen mit dem Mehrbezug nicht verrechnet werden.

5. Nach Durchführung der Besoldungs-Anpassung ist unverzüglich die Revision des Besoldungs-Reglementes in Angriff zu nehmen.

Zur Begründung unserer Begehren führen wir folgendes an:

1. Die Personal-Organisationen beobachten schon seit längerer Zeit mit Besorgnis die bedauerliche Entwicklung der Preise in den letzten Monaten. Immer stärker und nachhaltiger machen sich die Preisaufschläge bei den Einkäufen der Konsumenten bemerkbar. Die Belastung für das Familien-Budget wirkt sich um so drückender aus, als die Preiserhöhungen sozusagen ausschliesslich auf den Artikeln des täglichen Lebensmittelbedarfs wie Brot, Fleisch, Zucker, Obst usw. eingetreten sind. Ihren ausgeprägten Niederschlag findet die neue Teuerungswelle in der Bewegung des Lebenskosten-Indexes. Am 1. Januar 1955, dem Datum der letzten Anpassung der Besoldungen des städtischen Personals an die gestiegene Teuerung, stellte sich der zürcherische Lebenskosten-Index auf 172,5 Punkte. Ende August

1957 ist die Indexzahl auf 178,8 Punkte angestiegen, hat sich also um 6,3 Punkte erhöht. Noch ausgeprägter erweist sich der Vergleich der Indexzahlen auf dem Sektor Nahrungsmittel, der bekanntlich mit 40% des Gesamt-Indexes den Hauptanteil bei den statistischen Erhebungen ausmacht. Seit dem 1. Januar 1955 hat sich diese Index-Gruppe von 189,6 Punkten um 8,1 Punkte auf 197,7 Punkte erhöht.

Leider ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, wann diese ausschliesslich inlandbedingte Teuerungswelle zum Stillstand kommt. Bereits ist vom Bundesrat eine Erhöhung der Kartoffelpreise beschlossen worden. Die Obsternte wird dieses Jahr zufolge der schlechten Witterung ausserordentlich gering ausfallen. Die Knappheit an diesen Artikeln wird ihre Wirkung auf die Preisgestaltung nicht verfehlen. Den Arbeitnehmern der untern und mittleren Besoldungs-Kategorien wird es ganz besonders schwer fallen, ihren Winterbedarf an Obst einzudecken, indem Äpfel und Birnen als wichtiges Nahrungsmittel für Kinder zu kaum erschwinglichen Preisen angeboten werden. Bereits sind auch die bäuerlichen Begehren für eine Milchpreiserhöhung von 3 Rappen pro Liter ab 1. November 1957 bekannt. Eine Erhöhung des Milchpreises bringt zwangsläufig eine solche der Milchprodukte mit sich. Die Verteuerung der Milch und ihrer Produkte, in der Bedeutung als Hauptnahrungsmittel der Familie, wird sich als ausserordentlich drückende Massnahme auswirken. Schliesslich sei noch erwähnt, dass auch die Hauseigentümer die Forderung nach einer Mietzins-erhöhung um 5% angemeldet haben. Alle die angeführten Faktoren weisen darauf hin, dass die Verteuerung der Lebenshaltung weiter schreiten und auch der Index in den nächsten Monaten seine anhaltend steigende Tendenz beibehalten wird.

Auf den 1. Januar 1956 wurde dem städtischen Personal eine Reallohn-Erhöhung mit variablen Prozentsätzen nach den einzelnen Besoldungs-Klassen zugestanden. Diese Einkommens-Verbesserung wurde gewährt, da auch die Behörden zur Überzeugung gelangten, dass bei der Stadtverwaltung zufolge der getroffenen Rationalisierungs-Massnahmen eine Steigerung der Arbeits-Intensität Platz gegriffen hatte. Es ist nun festzustellen, dass diese Reallohn-Erhöhung bei allen Besoldungs-Klassen zu einem grossen Teil, bei den untern Kategorien jedoch sogar fast ganz von der rapid gestiegenen Teuerung absorbiert worden ist. Wir legen Wert darauf, festzuhalten, dass Reallohn-Erhöhungen, die dem Personal in Anerkennung von Leistungs-Steigerungen zugesprochen wurden, von einem andern Standpunkte aus betrachtet werden müssen, als Lohnanpassungen zufolge der Teuerung. Diese beiden Begriffe sind absolut gesondert zu halten, und es darf keinesfalls dazu übergegangen werden, dass allenfalls Reallohn-Erhöhungen zu Teuerungs-Anpassungen verwendet werden. Der Anspruch des Personals auf die volle Realeinkommens-Verbesserung auch in der Zukunft ist vollauf gerechtfertigt und muss unter allen Umständen gewahrt werden.

Wir haben bereits dargelegt, dass die gegenwärtige Teuerung zur Hauptsache aus dem Sektor Nahrungsmittel resultiert. Ganz speziell sind es die Preiserhöhungen auf den in jedem Haushalt notwendig gebrauchten Bedarfs-Artikeln, die sich so drückend auf die Lebenshaltung bemerkbar machen. Die nachhaltigsten Auswirkungen der Teuerung verspüren unter diesen Umständen die Angehörigen der untersten Besoldungs-

Kategorien, da hier das Familien-Budget aufs äusserste angespannt ist. Die Personal-Verbände vertreten deshalb die Auffassung, dass es gerechtfertigt ist, den Personal-Kategorien der 1. und 2. Klasse eine zusätzliche Teuerungs-Anpassung in Form einer Ergänzungszulage zu ihren Betreffnissen auf die Ansätze des Mehrbezuges in der 3. Besoldungsklasse zukommen zu lassen.

Wie schon bei früheren städtischen Besoldungs-Neuordnungen besteht für die Lehrer auch heute wieder zufolge der kantonalen Limitierung der Gemeindefürsorge eine besondere Situation. Die gegenwärtigen Lehrbesoldungen der Stadt Zürich liegen an der Limitierungs-Grenze, so dass nach den geltenden Bestimmungen die Lehrerschaft von der Anpassung ausgeschlossen wäre. Die Benachteiligung der Lehrerschaft würde nach der einmütigen Auffassung der Personal-Verbände ein Unrecht darstellen. Wir ersuchen Sie deshalb, bei den Kantonalen Behörden eindringlich darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Bestimmungen in dem Sinne angepasst werden, damit auch die Lehrer termingemäss in den vollen Genuss der Besoldungs-Erhöhungen gelangen können.

2. Der Einbau der Besoldungs-Erhöhungen in die Versicherungskasse erscheint den Personal-Verbänden notwendig, um neuerdings ein Auseinanderklaffen der nominellen Löhne mit den versicherten Besoldungen zu vermeiden. Damit ist allerdings die Massnahme der Ablieferung der statutengemässen Monatsbeträge durch die Versicherten verbunden. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte sich die parlamentarische Behandlung unseres Begehrens bis in die ersten Monate des Jahres 1958 hinziehen, so dass alsdann die Nachzahlungen mit den bereits verfallenen monatlichen Erhöhungen ab 1. Oktober 1957 verrechnet und ab 1. April 1958 mit der Auszahlung der vollen Beträge begonnen werden kann. In diesem Zusammenhang gestatten wir uns, zu erwähnen, dass eine weitere Hinausschiebung der Auszahlung der Besoldungs-Erhöhungen vom Personal in Anbetracht der fortgeschrittenen und zweifelsohne noch weiter ansteigenden Teuerung nicht verstanden würde, und die Personal-Verbände eine solche Lösung vor der Mitgliedschaft nicht verantworten könnten.

3. Die bereits angeführten nachteiligen Auswirkungen der Teuerung treffen ausnahmslos auch für die *pensionierten Funktionäre* der Stadtverwaltung zu. Je länger je mehr sehen diese ehemaligen Angestellten der Stadt Zürich ihre Renten durch die stetige Erhöhung der Lebenshaltungskosten entwertet. Es entspricht deshalb unseres Erachtens einem Akt der Gerechtigkeit, wenn die Stadtverwaltung als früherer Arbeitgeber ihren im Ruhestand befindlichen Funktionären eine angemessene Verbesserung ihres Renteneinkommens zur Erleichterung der Lebenshaltung gewährt.

Dabei erscheint es uns am Platze, dass die Witwen gleich behandelt werden wie die Verheirateten. Im allgemeinen ist festzustellen, dass diese Frauen nach dem Hinschiede des Mannes ihre Wohnungen beibehalten. Die Witwenrente im gegenwärtigen Ausmass von maximal 25% der versicherten Besoldung zuzüglich AHV ist unter den heutigen Verhältnissen äusserst knapp bemessen, so dass eine zusätzliche Hilfe absolut gerechtfertigt ist.

4. Die Beibehaltung der Besitzesstand-Garantien aus der Überleitung von der alten Besoldungs-Verordnung in das Reglement des Jahres 1947 wurde bis anhin bei jeder Besoldungs-Erhöhung gewährleistet. Es müsste als ausgesprochene Härte angesehen werden, wenn nun

gerade im Zeitpunkt steigender Teuerung ein Abbau dieser Garantie-Betreffnisse durchgeführt werden sollte, wodurch in gewissen Fällen der Besoldungs-Mehrbezug weitgehend durch die Verrechnung absorbiert würde.

5. Die Personal-Verbände sind einmütig zur Überzeugung gekommen, dass sich eine Revision der Besoldungs-Verordnung nach Durchführung der im Vorstehenden beantragten Teuerungs-Anpassung nicht mehr länger aufschieben lässt. Immer häufiger unterbreiten ganze Gruppen von Funktionären Begehren, bei der Stadtverwaltung wegen Neueinreihung vorstellig zu werden. Im Zuge der Reallohnerhöhung mit der vorgenommenen Änderung der Besoldungsskala konnte wohl eine gewisse Korrektur herbeigeführt werden. Auch heute kann man indessen noch feststellen, dass die Stadt Zürich mit ihren Besoldungen in mancherlei Beziehung gegenüber andern kommunalen Verwaltungen und der Privatwirtschaft im Hintertreffen ist. Die unsererseits schon oftmals zitierten Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von neuem Personal sind noch nicht aus der Welt geschafft, im Gegenteil haben sie sich in neuerer Zeit noch verschärft. Nach unsern Beobachtungen haben diese Schwierigkeiten im besondern ihren Grund im Besoldungsfaktor. Die bei der Stadt Zürich massgebenden Entlohnungen entsprechen in weitem Masse nicht mehr den andernorts offerierten Salarierungen, so dass für qualifiziertes Personal — seien es nun Beamte, Angestellte oder Arbeiter — kein wesentlicher Anreiz besteht, in die städtischen Dienste einzutreten. Nach wie vor vertreten die Personal-Verbände die Auffassung, dass die Stadtverwaltung bestrebt sein muss, im eigenen Interesse nur tüchtiges und gut geschultes Personal in ihre Dienste zu nehmen. Abhilfe aus dem gegenwärtigen Zustand kann jedoch unseres Erachtens nur eine Revision der Besoldungs-Verordnung bringen. Im übrigen gestatten wir uns, Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass auch schon verschiedentlich aus der Mitte des Gemeinderates auf die Revisionsbedürftigkeit des Regulativs hingewiesen wurde.

Sehr geehrte Herren,

Wir geben der angenehmen Hoffnung Ausdruck, dass Sie nach Prüfung der Angelegenheit unsern angemessenen Vorschlägen entsprechen und dem Gemeinderat eine bezügliche Vorlage unterbreiten werden. Ausserdem würden wir es begrüessen, wenn den Vertretern der Personal-Organisationen noch Gelegenheit geboten würde, die Begehren in einer Konferenz mündlich zu begründen.

J. B.

Schulsynode des Kantons Zürich

Buchführungsunterricht an der Sekundarschule

I. Das *Schulkapitel Horgen* stimmte am 29. 11. 1952 einstimmig folgendem Antrag zu:

«Der Erziehungsrat wird ersucht, die Lehrplanbestimmung betreffend Buchführung an der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule (Erlass vom 8. Juni 1937) im Sinne einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse folgendermassen abzuändern:

2./3. Klasse: Einführung in die Vereinsrechnung (Kassabuch mit Barzahlungsverkehr).»

Begründung:

— Dem Buchführungsunterricht, gemäss heute gültigem Lehrplan, kommt äusserst wenig formal bildender Wert zu.

- Dem Sekundarschüler fehlt es allzusehr an Reife und Verständnis; eigentliche Geschäftsbuchhaltung ist ihm lebensfremd.
- Der Buchführungsunterricht der Anschlußschulen baut zumeist von Grund neu auf und nicht selten nach einem anderen, moderneren System.
- Kaufmännische, gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungs- und Berufsschulen erfassen fast alle ehemaligen Sekundarschüler während ihrer beruflichen Ausbildung und sind weit besser in der Lage, den Buchführungsunterricht in erspriesslicher Weise zu vermitteln als die Sekundarschule.
- Kantonale Handelsschule und Töchterhandelsschule Zürich schätzen die durch die Sekundarschule geleistete Vorarbeit im Fach «Buchführung» nicht.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass mit dem Ausbau der verschiedenen Anschlußschulen der Sekundarschule die Aufgabe abgenommen worden ist, im Ausmass des heute noch geltenden Lehrplans in die Buchhaltung einzuführen, so dass die beantragte Einführung in die Vereinsrechnung (Kassabuch mit Barzahlungsverkehr) vollkommen genügen würde. Damit liesse sich zugleich eine höchst notwendige Entlastung der mit Lehrstoff überbürdeten Sekundarschüler verwirklichen.

II. Die Versammlung der Prosynode vom 28. 8. 1953 unterstützte den Antrag des Schulkapitels Horgen. Zu der darin enthaltenen materiellen Forderung für die neue Lehrplanbestimmung nahm die Prosynode nicht Stellung, ersuchte jedoch den Erziehungsrat, bei der gewünschten Überprüfung des Faches folgenden Grundsatz zu beachten:

«Wenn das Fach ‚Buchführung‘ im Lehrplan verlangt wird, so ist es auch im Stundenplan einzubauen, und es ist ein Lehrmittel nur zu empfehlen oder obligatorisch zu erklären, wenn dessen Aufgaben in der verfügbaren Zeit zweckmässig durchgearbeitet werden können.»

III. An der ersten Referentenkonferenz vom 20. 1. 1954 unterstützten alle anwesenden Vertreter der Anschlußschulen, im Auftrage ihrer Fachkonferenzen, die Forderung, in der Sekundarschule sich auf ein Minimum an Buchführung im Sinne des Antrages des Kapitels Horgen zu beschränken. — Die Referentenkonferenz ersuchte den Erziehungsrat, die Frage einer Reform des Lehrplanes im Fache «Buchführung» durch eine geeignet zusammengesetzte Kommission vorbereitend abklären zu lassen, bevor die Kapitel begutachtend Stellung zu nehmen haben.

IV. Die Expertenkommission (Vorsitz: Synodalpräsident Grimm) beantragte nach zwölf Sitzungen folgende Lehrplanrevision:

1. und 2. Klasse:

Verwaltung eigener und fremder Gelder (z. B. Klassenkasse, Verkauf von Pro Juventute-Marken, Vereinskasse). Führung eines Kassabuches. Kenntnis, Ausfertigung und ordnungsgemässe Ablage von Formularen und buchhalterischen Belegen (z. B. Rechnung, Quittung, Postanweisung, Einzahlungsschein).

3. Klasse:

Gleiches Stoffprogramm wie 1. und 2. Klasse, jedoch nach dem System der doppelten Buchhaltung. Führung eines amerikanischen Journal-Hauptbuches. Beschränkung auf wenige, leicht verständliche Konten.

Der Buchführungsunterricht soll, entgegen der Auffassung der Prosynode, weiterhin im Rahmen des Rechen- und eventuell des Schreibunterrichts erteilt werden. — Die ausserordentliche Versammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich vom 21. 3. 1956 verzichtete darauf, zum Geschäft (auf Grund des Expertenberichtes) zuhanden einer Referentenkonferenz ebenfalls Stellung zu beziehen.

V. An der zweiten Referentenkonferenz vom 23. 10. 1957 zeichneten sich für die diesjährige Begutachtung in den Kapiteln im wesentlichen folgende Fragen ab:

- a) Soll auf den Buchführungsunterricht verzichtet werden?
- b) Wenn nein:
 1. Soll sich der Unterricht auf Rechnungsführung beschränken?
 2. Soll die Postcheckrechnung in das Programm der Sekundarschule aufgenommen werden?
 3. Soll die einfache Buchführung weiter gelehrt werden?
 4. Soll in der 3. Sekundarklasse die doppelte Buchführung eingeführt werden? Wenn ja: obligatorisch oder fakultativ?

Zur Behandlung der von den Kapiteln eingehenden Gutachten wird der Synodalpräsident gestützt auf den Paragraphen 26 des «Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode» eine Konferenz der Kapitelsabgeordneten, an der auch der Vorstand der Synode und eine Abordnung des Erziehungsrates (mit beratender Stimme) teilnimmt, einberufen. Sodann wird der Synodalvorsand das zusammenfassende Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat übermitteln.

V. V.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung
Samstag, den 15. Juni 1957, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der
Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der a.o. Delegiertenversammlung vom 23. 3. 1957 (Päd. Beob. Nr. 10, 11 / 1957).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1956 (Päd. Beob. Nr. 5—10 / 1957).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1956 (Päd. Beob. Nr. 4 / 1957).
6. Voranschlag für das Jahr 1957 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Päd. Beob. Nr. 5 / 1957).
7. Wahlvorschläge für Vertreter des ZKLV im Schweiz. Lehrerverein zuhanden der Delegiertenversammlung des SLV.
8. Wahlvorschläge für die kantonale Schulsynode:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar (Neuwahl)
 - c) Dirigent
 - d) Vertreter in die Aufsichtskommission des Pestalozzianums Zürich
 - e) Kommission zur Förderung des Volksgesanges
9. Allfälliges.

Da die Geschäftsliste keine Geschäfte aufweist, die voraussichtlich zu langen Diskussionen Anlass bieten könnten, nimmt Präsident Jakob Baur die Gelegenheit

wahr, in seinem *Eröffnungswort* die Delegierten einmal in einem persönlichen tour d'horizon über «*Standort und Aufgaben des Zürcher Kantonalen Lehrervereins*» umfassend zu orientieren. Dabei möchte er sich nicht mit der Vergangenheit, über welche die Jahresberichte im Pädagogischen Beobachter erschöpfende Auskunft geben, befassen, sondern mit den folgenden Problemen der Gegenwart und der Zukunft:

1. Der ZKLV ein schul- und kulturpolitischer Faktor unseres Kantons.
2. Schulpolitik und Parteipolitik.
3. Schulreform.
4. Lehrermangel.
5. Umschulungskurse für Berufsleute.
6. Besoldungsfragen.
7. Verkürzung der Arbeitszeit.
8. Versicherungsfragen.
9. Zusammenarbeit der Lehrer mit den Schulbehörden.
10. Zusammenarbeit des ZKLV mit den andern Lehrerorganisationen.

Der ZKLV, dem heute rund 89% aller aktiven Volksschullehrer angehören, ist der legitimierte und repräsentative Interessenvertreter der gesamten zürcherischen Volksschullehrerschaft. Er ist und muss noch mehr *ein Faktor unserer kantonalen Schul- und Kulturpolitik* werden, der bei allen Entscheidungen über Schulfragen in Behörden, Räten und Volksabstimmungen als massgebender Faktor in Rechnung gestellt werden muss. Mehr als nur Gewerkschaft ist der ZKLV ein konfessionell und politisch neutraler Hüter unserer demokratischen Volksschule und ein aktiver Kämpfer für unseren demokratischen Staat.

Der Standort des ZKLV in Fragen der *Schulpolitik* steht über allen politischen Parteien und jenseits von Parteiparolen. So haben wir z. B. die Frage der Reorganisation der Oberstufe nach der Rückweisung der Totalrevision durch sorgfältige Vorarbeiten wieder auf einen pädagogisch einwandfreien Boden gestellt. Dabei ist es selbstverständlich, dass wir in allen Fragen der Schulpolitik mit allen politischen Parteien die Zusammenarbeit suchen, aber nicht um diesen Parteien, sondern um unserer Schule und unserem Staat zu dienen. Mit Interesse werden wir nun verfolgen, was die Politik aus dem neuesten Entwurf für die Reorganisation der Oberstufe macht und uns unentwegt für unsere Auffassung einsetzen.

In allen Fragen der *Schulreform* haben wir wachsam zu sein. So müssen wir jenen Schulreformern, welche über eine immer zunehmende psychische Belastung unserer Schüler klagen, entgegenhalten, dass diese Belastung in weit kleinerem Teile von der Schule als von der Aussenwelt und vom Milieu verursacht wird. Obschon wir uns nicht grundsätzlich gegen jede stoffliche Entlastung der Schüler wenden, stellt sich die Frage, ob und wie weit die Schule durch Stoffabbau Konzessionen machen soll, um den oft sehr fragwürdigen Umwelteinflüssen mehr Spielraum zu gewähren. In unserem Staat, der sich nur durch Spitzenleistungen und Qualitätsarbeit seinen Platz an der Sonne unter den Völkern wird behaupten können, beginnt die Erziehung hiefür nicht erst hinter der Werkbank, im Büro oder der Berufsschule, sondern schon in der Volksschule. Auch werden der Volksschule immer mehr Aufgaben überbunden, deren sich anzunehmen Verpflichtung der Familie ist. Unsere Schule kann und darf die Wohnstube nicht ersetzen. Es ist selbstverständlich für uns Volksschullehrer, bei der Lösung aller Erziehungsfragen mitzuhelfen, aber nur so, dass Eltern

und Familie ihre Aufgaben und Verpflichtungen überbunden bleiben.

Der *Lehrermangel* ist heute eines der akutesten Probleme unserer Schule. Seit Beginn des laufenden Schuljahres bestehen im Kanton Zürich 617 Verwesereien. Für den Vikariatsdienst stehen ausser ca. 60 pensionierten Lehrkräften und einer geringen Zahl verheirateter Frauen fast keine jungen Lehrer zur Verfügung. Es muss immer wieder deutlich darauf hingewiesen werden, dass durch Erziehungsrat und Erziehungsdirektion rechtzeitig getroffene Massnahmen eine eigentliche Notlage, wie sie in andern Kantonen herrscht, verhindert werden konnte. Der Kantonalvorstand hat diesem Problem jederzeit ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ist überzeugt, dass es möglich ist, den Lehrermangel ohne Umschulungskurse von Berufsleuten und ohne Übernahme vieler ausserkantonalen Lehrkräfte nur mit der Ausbildung auf dem normalen gesetzlichen Wege innert nützlicher Frist beheben zu können. Ein Aufruf des Vorstandes des ZKLV im letzten Herbst in der Tagespresse half mit, die Zahl der eintretenden Kandidaten an den Unterseminarien und Lehramtsschulen von 200 auf 270 zu erhöhen. So ist ab 1962 jährlich, unter Einbezug des Vorkurses am Oberseminar, mit ca. 300 jungen Lehrkräften zu rechnen, wenn die Aufnahme in die Unterseminarien und Lehramtsschulen so hoch bleibt. Die grossen Schwierigkeiten, den Lehrermangel auf dem normalen Weg zu beheben, liegen im Raummangel am Seminar Küsnacht, am kantonalen Oberseminar und an den Kantonsschulen. So gelangte der Kantonalvorstand am 23. Mai 1957 mit einer Eingabe an den Erziehungsrat, worin er den Ausbau des Oberseminars und die Errichtung einer Unterabteilung des Seminars Küsnacht in Zürich verlangte.

Mit aller Entschiedenheit wendet sich der Kantonalvorstand gegen die Einführung von zweijährigen *Umschulungskursen*, welche auch für die Kantone, welche sie durchführen, nur Notlösungen darstellen. Mit den aufgezeigten Massnahmen wird es möglich sein, den Lehrermangel ohne solche «Schnellbleichen» beheben zu können. Es ist notwendig, die schon im letzten Jahrhundert von weitblickenden Schulmännern geforderte und inzwischen weitgehend verwirklichte solide Lehrerbildung nicht durch solche Notlösungen zu verwässern. An den von der kantonalen Schulsynode in Wetzikon am 20. September 1926 mit grosser Mehrheit gutgeheissenen Thesen, welche eine Zweiteilung der Lehrerbildung in einer allgemeinen Vorbildung an den Kantonsschulen und Unterseminarien und einer beruflichen Ausbildung an einem Oberseminar forderten, ist auch heute mit aller Entschiedenheit festzuhalten. Es ist die vornehme Aufgabe unserer und der kommenden Generationen, sich für eine weitere Verbesserung der Lehrerbildung einzusetzen.

Ein weiteres wichtiges Problem bilden immer wieder die *Besoldungsfragen*, hängt doch das Ansehen eines Berufsstandes aufs engste mit seinen Verdienstmöglichkeiten zusammen. Mit Anerkennung und Dank gegenüber Behörden und Volk stellen wir fest, dass im Vergleich zu andern Kantonen die Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich sich sehen lassen dürfen. Vor allem hat sich die Lage der Kollegen in den Landgemeinden in den letzten 10 Jahren wesentlich gebessert. Es wäre aber grundsätzlich falsch, wenn heute Tendenzen unterstützt würden, welche für den ganzen Kanton nur noch eine staatliche, einheitliche Besoldung verlangen (Motion Kramer). Es geht hier nicht nur um die Besoldung,

sondern vielmehr um die eigentliche Autonomie der Gemeinde in Schulfragen, wie Wahl der Volksschullehrer, Stellung der Gemeindegulpflegen, Aufsicht über die Lehrkräfte. Eine straffe staatliche Zentralisierung im Schulwesen könnte kaum umgangen werden.

Zu der in Vorbereitung begriffenen *strukturellen Besoldungsrevision* vertritt der Kantonalvorstand die Auffassung, es sei am heute bestehenden inneren Besoldungsaufbau für die Volksschullehrerschaft festzuhalten. Als Minimalforderung wollen wir auch die Beibehaltung der Relationen zu den Besoldungen der Lehrer anderer Schulstufen aufrecht erhalten wissen. Einer einseitigen Besserstellung einzelner Gruppen des kantonalen Personals kann von unserer Seite nicht zugestimmt werden, gelten doch auch für die Volksschullehrer die gleichen Gründe, welche für jene für eine Besoldungsrevision ins Feld geführt werden.

Besondere Besorgnis bereiten das stetige Ansteigen der Teuerung und die Lohnbewegungen in der Privatwirtschaft. Der Gesamtrückstand der Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten gegenüber den privaten Angestellten beträgt trotz der Reallohnerhöhung pro 1956 immer noch 27 Indexpunkte, berechnet auf der Basis von 1939. Es muss deshalb das Bestreben des öffentlichen Personals sein, sich für eine Anpassung seiner Gehälter an der weiter steigenden Teuerung und eine Verringerung des Lohnrückstandes durch neue Reallohnerhöhungen einzusetzen.

In engem Zusammenhang mit der Besoldung steht die Verkürzung der Arbeitszeit. Die praktische Folge der allgemeinen Einführung der 44-Stundewoche dürfte für die Schule die Einführung der Fünftagewoche sein. Diese ruft nach einer Kürzung der Zahl der Schulstunden und nach einem Stoffabbau.

Der Kantonalvorstand hat sich dauernd mit Fragen der *kantonalen Beamtenversicherungskasse* (BVK) zu befassen. So geben vor allem die Untersuchungen und die recht zahlreichen Zuweisungen in die Sparversicherung immer und immer wieder Anlass zu Kritik. In einer umfangreichen Eingabe an die Regierung wird der Kantonalvorstand die Forderungen auf eine Revision des Aufnahmeverfahrens und einige Artikel der BVK-Statuten unterbreiten (Ernennung von 6 Vertrauensärzten für die Lehrerschaft; Möglichkeit, eine Oberexpertise zu verlangen, ohne an den Regierungsrat rekurrieren zu müssen; automatischer Übertritt aller Sparversicherten in die Vollversicherung nach 15 Jahren; Mitwirkung der Versicherten bei der Verwaltung der BVK).

Ein schwerwiegendes Problem aller Versicherten ist die durch die Inflation bedingte *Entwertung der Renten*. Unser Postulat ist daher, für alle Rentner eine Gleichstellung mit den Neurentnern zu erwirken. Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem auch der vor kurzem vom deutschen Bundestag gesetzlich festgelegte Begriff der dynamischen Rente oder Produktivitätsrente, d. h. eine Bindung der Renten an das Lohnniveau. Eine Besinnung auf die Art der Finanzierung der Renten wird sich in Zukunft ebenfalls aufdrängen und eventuell auch die Frage des allmählichen Übergangs vom Kapitaldeckungs- zum Umlageverfahren in den Vordergrund rücken.

Für eine gesunde Weiterentwicklung unserer Volksschule ist das gedeihliche *Zusammenwirken von Lehrern und Schulbehörden* von eminenter Bedeutung. Teilweise wird die Teilnahme der Lehrer an den Schulpflegesitzungen von den Behörden oft als Bevormundung, von einzelnen

Kollegen als eine Last empfunden. Es liegt aber nicht nur allein im Interesse der einzelnen Lehrer, sondern der ganzen Schule, wenn in Pflegesitzungen alle Schulfragen mit den Behörden gemeinsam behandelt werden und die Lehrer die Behörden beraten und in ihrer nicht immer leichten Aufgabe loyal unterstützen.

Als eine weitere, wichtige Aufgabe erachtet der Kantonalvorstand eine gedeihliche Zusammenarbeit der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen von Synode, Kapiteln und Konventen und unseren freien Organisationen zu gewährleisten. Jede dieser Organisationen erfüllt ihre wichtige Aufgabe und legt Zeugnis ab von der Aktivität und Aufgeschlossenheit der zürcherischen Lehrerschaft in Schul- und Standesfragen.

Unsere berufliche Aufgabe ist es, der Jugend nicht nur Fertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, sie fürs Leben vorzubereiten, sondern sie zu guten Menschen und verantwortungsbewussten Staatsbürgern und zu aktiven, kritischen Demokraten zu erziehen. Und unsere staatsbürgerliche Aufgabe ist es, immer und überall für unsere echte, reine Demokratie und ihre wertvollen Errungenschaften uns einzusetzen in der Schule, in der Gemeinde, in den Behörden, im Staat, in den politischen Parteien und der Öffentlichkeit! Damit spreche ich unserem Berufsstand und unserem ZKLV eine erhabene Aufgabe und hohe Verpflichtung zu. Aber je und je hat die zürcherische Lehrerschaft diese Verpflichtung gekannt und ihr nachgelebt, in früherer Zeit oft aktiver und lebendiger als heute. Mein Aufruf geht an alle, wieder vermehrt diese Grundhaltung einzunehmen und einsatzfreudiger sich nicht nur um die Belange der Schule, sondern auch wieder vermehrt um die Belange unseres Staates zu bemühen!

Mit diesen Worten schliesst Präsident Jakob Baur sein von den Delegierten mit wachem Interesse und spontanem und anhaltendem Beifall aufgenommenes Eröffnungswort.

Als *Stimmzähler* werden gewählt die Kollegen Brennwald, Zürich, und Wachter, Stadel.

1. *Das Protokoll* der a. o. Delegiertenversammlung vom 23. März 1957 wird genehmigt.

2. *Namensaufruf*

Anwesend sind 85 Delegierte, 6 Mitglieder des Kantonalvorstandes und 1 Rechnungsrevisor. Entschuldigt fehlen 4 Delegierte, 1 Mitglied des Kantonalvorstandes und 1 Rechnungsrevisor. Unentschuldigt fehlen 1 Rechnungsrevisor und 8 Delegierte.

3. *Mitteilungen*

a) Präsident J. Baur heisst die drei Mitglieder des Synodalvorstandes an unserer Tagung herzlich willkommen.

b) Zwecks Gleichbehandlung mit den übrigen kantonalen Beamten und Angestellten verfügte der Regierungsrat durch zwei Beschlüsse vom 28. 7. 1956 und 28. 3. 1957, dass pensionierte Kollegen, welche sich für den Vikariatsdienst zur Verfügung stellen, nur noch während 18 Tagen die volle Vikariatsentschädigung ausgerichtet erhalten. Hernach wird ihnen die Altersrente (Kanton) bzw. die Vikariatsentschädigung (Stadt Zürich) in dem Masse gekürzt, dass ihr Einkommen pro Tag aus Rente und Vikariatsentschädigung den maximalen Taglohnansatz nicht übersteigt. Der Kantonalvorstand hat sich mit den betroffenen Kollegen in Verbindung gesetzt und versucht in Verhandlungen mit der Finanz- und der Erziehungsdirektion die Schaffung einer

annehmbaren Lösung zu erreichen. Die Mitteilung, die pensionierten Kollegen hätten sich spontan dazu entschlossen, in Zukunft sich nurmehr für 18 Tage pro Vikariat zur Verfügung zu stellen, findet den Beifall der Delegierten.

c) Das neue Besoldungsgesetz stellt die Ausrichtung von Kinderzulagen ausserhalb der Limite der freiwilligen Gemeindeforderungen. Das führt nun da und dort dazu, dass Gemeinden spezielle Kinderzulagen für die Lehrerschaft ausrichten. Der Präsident ist der Auffassung, die Kinderzulagen sollten allen Gemeindefunktionären gewährt werden und es sollte darauf Bedacht genommen werden, dass mit der Zubilligung von Kinderzulagen der Rahmen nicht überschritten wird.

d) Die Ausstellung über die Arbeit der Versuchsklassen an der Oberstufe im Pestalozzianum darf als wohl gelungen bezeichnet werden und wird allen Kollegen zur Besichtigung empfohlen.

e) Der Regierungsrat hat die erste Lesung der Gesetzesvorlage für die Reorganisation der Oberstufe abgeschlossen. Es kann mit der Vorlage an den Kantonsrat bis zum Herbst gerechnet werden. Der Kantonalvorstand wird zusammen mit dem Synodalvorstand die von der Synode im Herbst 1956 gefassten Beschlüsse bei den Behörden vertreten.

4. Der *Jahresbericht pro 1956* wird von der Versammlung ohne Diskussion entgegengenommen.

5. Zur *Jahresrechnung pro 1956*, mit Erläuterungen im Pädagogischen Beobachter Nr. 4/1957 veröffentlicht, gibt Zentralquästor Hans Küng noch einige Hinweise. Die Kosten für die Durchführung des Abstimmungskampfes für das Besoldungsgesetz sind nicht der ordentlichen Rechnung, sondern dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben belastet worden.

Der von den Rechnungsrevisoren am 6. März 1957 verfasste Bericht stellt die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und beantragt den Delegierten Abnahme der Jahresrechnung unter Entlastung des Zentralquästors und des Vorstandes und bester Verdankung der einwandfreien Arbeit.

Die Delegierten heissen die vorgelegte Jahresrechnung einstimmig gut.

6. Der *Voranschlag für das Jahr 1957* ist mit entsprechenden Erläuterungen des Zentralquästors im Pädagogischen Beobachter Nr. 5/1957 veröffentlicht worden. Der Vorstand beantragt eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages von Fr. 13.— auf Fr. 15.—. Es ist vor allem mit vermehrten Auslagen für den Vorstand zu rechnen, da die Entschädigungen eine zeitgemässe Anpassung erfahren müssen. Auch bringen die erhöhten Druckkosten für den Pädagogischen Beobachter vermehrte Ausgaben. Dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben sollen wieder die notwendigen Reserven von zirka 3500 Franken zufließen.

Die Delegierten stimmen dem Voranschlag und der Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Fr. 15.— pro 1957 diskussionslos zu.

7. Zuhanden der *Delegiertenversammlung des SLV* vom 28./29. September in Fribourg werden die vom Kantonalvorstand vorbereiteten Wahlvorschläge diskussionslos gutgeheissen. Die Sektion Zürich des SLV schlägt zur Wiederwahl vor die Kollegen

Theo Richner, SL, Zürich, Präsident des SLV;
Adolf Suter, SL, Zürich, Mitglied des ZV des SLV;
Max Nehrwein, PL, Zürich, Mitglied des ZV des SLV;
Dr. E. Bienz, SL, Dübendorf, Mitglied der Redaktionskommission;

Jakob Binder, SL, Winterthur, Präsident der Lehrerwaisenstiftung;

Hans Küng, SL, Küsnacht, Rechnungsrevisor.

Für den in Anwendung der Rotationsbestimmungen aus der Kofisch zurücktretenden Erwin Kuen wird neu vorgeschlagen Fräulein *Gertrud Bänninger*, PL, Zürich.

Als neuer Delegierter des ZKLV in den SLV wird an Stelle des zurücktretenden A. Zollinger, SL, Thalwil, Kollege *Hans Stocker*, PL, Wädenswil, gewählt. W. S.

(Fortsetzung folgt)

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

20. Sitzung, 22. August 1957, Zürich

Die Prämienanteile der «Unfall»-Winterthur im Betrage von Fr. 387.— werden dem Anna-Kuhn-Fonds zugewiesen.

Die Konferenz der Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich hat dem Regierungsrat eine Eingabe mit der Forderung auf Schaffung eines Entwurfes zu einem Beamten-Disziplinarrecht eingereicht.

Kenntnisnahme von den Verhandlungen der Kantonalen Prosynode vom 21. August 1957.

Diskussion um die infolge der fortschreitenden Teuerung neu auftauchende Frage der Lohnanpassung.

Der Aufruf des ZKLV in den zürcherischen Tageszeitungen zur Gewinnung von Kandidaten für die Lehrerbildungsanstalten wird bereinigt.

Die Aufnahmeprüfungen an das Unterseminar Küsnacht geben Anlass zu einer regen Diskussion. Die Gelegenheit soll mit dem Vorstande der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz besprochen werden.

Die Stiftung der Kur- und Wanderstationen hat einer Gesuchstellerin auf Empfehlung des Kantonalvorstandes den Betrag von Fr. 400.— zugesprochen.

Wegen Verheiratung und Austritt aus dem Schuldienst werden verschiedene Austrittsgesuche genehmigt; einigen andern Kollegen wird der Mitgliederbeitrag wegen Aufnahme eines Studiums oder Auslandsaufenthalts vorübergehend erlassen.

Kenntnisnahme über die Diskussion im Kantonsrat bezüglich des Erziehungsrates.

Erste Aussprache über den am 1. August 1957 erschienenen Antrag des Regierungsrates zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juli 1899.

Die Vorlage wird der Volksschulgesetzkommission des ZKLV unterbreitet.

21. Sitzung, 29. August 1957, Zürich

Der regierungsrätliche Antrag vom 1. August 1957 zum Gesetz über die Abänderung des Volksschulgesetzes wird eingehend geprüft. Besonderen Anlass zur Diskussion gaben die §§ 10, 12, 15, 18, 32, 54, 57, 60 sowie die §§ 41 und 90 der Schluss- und Übergangsbestimmungen. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass der vorliegende Antrag in seiner Gesamtkonzeption im grossen und ganzen mit den Beschlüssen der kantonalen Schulsynode vom 5. Nov. 1956 übereinstimmt und daher, abgesehen von einigen Punkten, die Zustimmung der Lehrerschaft finden dürfte.

Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV wird darüber zu entscheiden haben, ob und in welchen Punkten eine Eingabe an die kantonsrätliche Kommission gemacht werden soll.

Nachdem nun der Aufruf des ZKLV zur Werbung von Lehramtskandidaten in der Tagespresse erschienen ist, müssen die notwendigen Vorkehrungen für die Unterbringung aller fähigen Kandidaten getroffen werden. Der Kantonalvorstand schlägt der Erziehungsdirektion vor, in der Stadt Zürich eine Filiale des Unterseminars Küsnacht zu schaffen, da dieses nicht in der Lage wäre, eine zusätzliche Klasse aufzunehmen. Eine weitere Raumbeschaffungsmöglichkeit ergäbe sich noch dadurch, dass die Töcherschule Zürich an ihrer Seminarabteilung eine Klasse Mädchen mehr aufnehmen würde, wodurch in Küsnacht Plätze für Burschen frei würden. Mit solchen Lösungen liesse sich auf dem normalen Ausbildungswege und ohne langwierige Gesetzesänderungen bald eine Lockerung des Lehrermangels erreichen.

Von verschiedenen Schulpflegen sind die Bestrebungen des Kantonalvorstandes um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses betr. Reduktion des Vikariatslohnes pensionierter Kollegen durch Eingaben an die Erziehungsdirektion unterstützt worden.

Der Initiant für die Durchführung einer Gedenkfeier zum Jahrestag der ungarischen Revolution vom 23. Oktober 1956 in den Schulen wird an die Erziehungsdirektion verwiesen.

Zufolge Auslandsaufenthaltes und Studiums wird 12 Kolleginnen und Kollegen der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erlassen; wegen Verheiratung und Aufgabe des Lehrerberufes treten vier Mitglieder aus dem Verein aus, während ein Wiedereintrittsgesuch genehmigt wird. *E. E.*

22. Sitzung, 5. September 1957, Zürich

Aussprache mit dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz über die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

Eine Ausdehnung der Prüfungen von Deutsch, Französisch und Mathematik (schriftlich und evtl. noch mündlich) auf Kunst- und Realfächer wird einheitlich abgelehnt.

Kenntnisnahme von einer Stellungnahme der Finanzdirektion, wonach Lehrmittelverfasser auf ihre Honorare den vollen Betrag von 4% für die AHV zu entrichten haben, da sie als Selbständigerwerbende zu betrachten seien. *E. E.*

23. Sitzung, 12. September 1957, Zürich

Gemeinsam mit den dem Kantonsrate angehörenden Kollegen E. Brugger, M. Bühner, F. Friedli und G. Walther werden die Fragen der Anpassung der Löhne an die steigende Teuerung und die Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsrates (im Zusammenhang mit der Motion Wagner) besprochen.

24. Sitzung, 19. September 1957, Zürich

Die Schlichtungsbemühungen in einem Streitfalle zwischen einer Schulpflege und einem Kollegen konnten nach langwierigen Verhandlungen mit einem Rückzug der hängigen Rekurse und Beschwerden und einem Vergleich abgeschlossen werden.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz hat sich in einem Schreiben kritisch zu den Beschlüssen der Volksschulgesetzkommission betr. Eingabe zum Antrag des Regierungsrates für ein abgeändertes Volksschulgesetz

geäußert. Es wird daher zur Bereinigung der Eingabe eine weitere Sitzung der Kommission vorgesehen.

Kenntnisnahme von den Verhandlungen des Vorstandes des Schweizerischen Lehrervereins mit einem Verlage zur Übernahme der Schweizerischen Lehrzeitung und unseres Vereinsorganes.

Zwischen den städtischen und den kantonalen Verbänden finden Verhandlungen über Lohnanpassungen statt.

Wegen Aufnahme eines Studiums werden wiederum 14 Kollegen von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages pro 1957 befreit.

Von der Erziehungsdirektion ist ohne vorherige Fühlungnahme mit dem kantonalen Lehrerverein eine Studiengruppe für Promotionsbestimmungen zusammengestellt worden.

Der Kantonalvorstand unterstützt eine Eingabe des Konventes der kantonalen Übungsschullehrer in der Stadt Zürich betreffend Beaufsichtigung ihrer Schulen durch die Aufsichtskommission und die Bezirksschulpflege.

Ebenso wird die Eingabe einer Lehrerswitwe betreffend vorübergehender Sistierung der Witwenrente während ihrer Wiederverheiratung unterstützt.

Der Kantonalvorstand beteiligt sich an einer vom Schweizerischen Lehrerverein angeordneten Untersuchung über die Verhältnisse an den Schweizer Schulen im Ausland, da die Angelegenheit auch Mitglieder des ZKLV betrifft. *E. E.*

Beamten-Disziplinarrecht

Im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 16/17 vom 20. September 1957 orientierten wir unsere Leser über die Eingabe der Vereinigten Personalverbände betreffend die Schaffung eines Beamten-Disziplinarrechtes.

In ihrer Antwort vom 25. September 1957 nahm die Finanzdirektion zu der erwähnten Eingabe wie folgt Stellung:

«Mit Eingabe vom 23. Juli 1957 an den Regierungsrat stellten Sie das Begehren auf Schaffung eines Entwurfes für ein Beamten-Disziplinarrecht. Die Finanzdirektion, der Ihre Eingabe zur Behandlung überwiesen wurde, ist sich bewusst, dass in bezug auf das Disziplinarrecht für das kantonale Personal eine Lücke besteht, die geschlossen werden muss. In diesem Sinne haben wir uns schon vor längerer Zeit mit Herrn Alt-Bundesrichter Dr. Hablützel in Verbindung gesetzt und ihn ersucht, die Neuordnung des Disziplinarrechtes der kantonalen Beamten zu prüfen.

Wir bitten Sie, vorläufig davon Kenntnis zu nehmen, dass die Finanzdirektion bereit ist, Ihre Eingabe zur beförderlichen Behandlung entgegenzunehmen.»

Der Vorstand des ZKLV.

Vorstand des ZKLV

Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Georg-Baumbergerweg 7, Zürich 55, Tel. 051/33 19 61.

Mitgliederkontrolle: Rosmarie Lampert, Primarlehrerin, Ottostrasse 16, Zürich 5, Tel. 051/42 17 14.

Besoldungsstatistik: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald (ZH), Binzhholz, Tel. 055/3 13 59.